

DEUTSCHER FINANZGERICHTSTAG E.V.

DER PRÄSIDENT

Frau
Vorsitzende des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Bettina Stark-Watzinger
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Präsident des Deutschen Finanzgerichtstages
RiBFH Prof. Jürgen Brandt
Tel. 089-9231-288
Fax 03212-1122823 (Handy 0177-77 69 721)
E-Mail juerbrandt@web.de

Geschäftsstelle
Von-der-Wettern-Straße 17, 51149 Köln

Köln, den 10. 01. 2019

Per Mail

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung durch den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

1. zu dem Antrag der FDP-Fraktion „Straftaten und Gemeinnützigkeit schließen sich aus“

BT-Drucksache 19/2580

2. zu dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Grüne „Gemeinnützigkeit braucht Rechtssicherheit statt politischer Willkür“

BT- Drucksache 19/7434

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Mitglieder des Finanzausschusses,

Ihre Einladung zur öffentlichen Anhörung sowie zu einer vorbereitenden Stellungnahme nehme ich gerne wahr.

Zu den Gegenständen des Gesetzgebungsvorhabens sind aus der Sicht des Deutschen Finanzgerichtstages folgende Ausführungen veranlasst:

1.

Beide Anträge sind –aus jeweils unterschiedlicher Sicht– auf die Amregung politischer Aktivitäten des Deutschen Bundestages im Zusammenhang mit der Anerkennung, dem Fortbestand sowie den Möglichkeiten des Widerrufs der Gemeinnützigkeit von Vereinen und Institutionen im Anwendungsbereich des § 52 der Abgabenordnung bezogen.

a) Dabei beantragt die FDP-Fraktion

- unter Hinweis auf Diskussionen über die Gemeinnützigkeit der Tierrechtsorganisation „PETA“ wegen deren .-von einzelnen Gerichten untersagter- Kampagne „Der Holocaust auf Ihrem Teller“ sowie wegen behaupteter Straftaten ihrer Aktivisten- sowie
- unter Hinweis auf eine unterschiedliche Rechtsauslegung der Finanzämter und eine dadurch bedingte Rechtsunsicherheit bei der Bestätigung ihrer Gemeinnützigkeit,

die Aufforderung des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, darauf hinzuwirken,

- dass Körperschaften, deren Repräsentanten bei der Verfolgung des gemeinnützigen Zwecks der Körperschaft gegen die geltenden Strafgesetze verstoßen oder zu einem solchen Rechtsbruch aufrufen, grundsätzlich nicht mehr in den Genuss der Steuerbegünstigung der Gemeinnützigkeit kommen dürfen,
- dass der Vertreter des Bundes in der Runde Referatsleiter Abgabenordnung auf eine einheitliche Rechtsauslegung hinarbeitet.

b) Im Gegensatz dazu fordert die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

- unter Hinweis auf die vielfältigen Einschränkungen der Arbeit von Nichtregierungsorganisationen (NROen) auch innerhalb der EU –einschließlich zunehmender Einschüchterungen durch Repressionen und Kampagnen

einen Beschluss des Deutschen Bundestages,

- eine Einflussnahme durch Parteien oder Bundes- oder Landesregierungen auf die Finanzierung oder die Betätigungsmöglichkeiten einzelner NROen mit Blick auf die

Gewaltenteilung und die Alleinzuständigkeit der Verwaltung für Einzelfallentscheidungen sowie der Gerichte für deren Überprüfung zu wahren,

- die Regelungen über die förderfähigen Zwecke in § 52 AO zu modernisieren, so dass zivilgesellschaftliche Themen wie der Einsatz für Frieden, Menschenrechte oder die Rechte von Homo-, Bi-, Trans- und Intersexuellen, der Umwelt-, Natur-, Tier- und Klimaschutz sowie der Einsatz für eine gleichberechtigte Teilhabe an der digitalen Gesellschaft durch „Freifunk“-Initiativen und für die Förderung von JournalistInnen und Medienvielfalt bundesweit einheitlich als gemeinnützig gewertet werden können,
- sich verstärkt dafür einzusetzen, dass Nichtregierungsorganisationen und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht von mitgliedstaatlichen Regierungen verfolgt werden,
- Klage- und Verfahrensrechte für Verbände ausschließlich an allgemein-gültige Bedingungen zu knüpfen und keine Einschränkungen vorzunehmen, mit dem Ziel, konkrete Organisationen von diesen Rechten auszuschließen.

2.

Ob und mit welchem Inhalt der Deutsche Bundestag politische Erklärungen gegenüber anderen Institutionen abgibt, ist eine jeweils von ihm zu treffende rein politische und deshalb aus der Sicht des Deutschen Finanzgerichtstags nicht zu beurteilende Frage.

Die Anliegen der beiden Anträge geben aber Veranlassung, darauf hinzuweisen, dass

- bereits nach geltendem Recht der § 52 ff. AO die Definition der gemeinnützigen Zwecke in Verbindung mit den Regelbeispielen des Gesetzgebers
 - einerseits hinreichende Sicherheit für die rechtlich fundierte Anerkennung der Gemeinnützigkeit in demselben Umfang schafft, wie sie auch sonst im öffentlichen Recht durch die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe gewährleistet wird,
 - andererseits durch die Gesetzesstruktur in Form von Regelbeispielen auch im Interesse der Steuergerechtigkeit eine hinreichende Flexibilität für die Anerkennung neuer Aspekte gemeinnütziger Tätigkeiten durch die Verwaltung –ggfs. unter richterlicher Kontrolle ermöglicht.

Des Weiteren ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung die Gemeinnützigkeit schon nach heutigem Recht bei Verstoß gegen die Rechtsordnung widerrufbar, wie dies der BFH bereits für Lohnsteuerverkürzungen mit Urteil vom 27. 09. 2001 V R 17/99 (BFHE 197, 314, BStBl II 2002, 169) entschieden hat. und auch für andere Straftaten welcher Art auch immer nicht anders zu beurteilen ist.

So ist nach ständiger Rechtsprechung des BFH eine Gemeinnützigkeit nicht (mehr) gegeben, wenn sich die Aktivitäten einer Institution oder eines Vereins nicht im Rahmen der freiheitlich demokratischen Grundordnung halten¹, mit der Folge, dass einer Körperschaft etwa bei strafrechtlich relevantem Verhalten wegen deshalb „mangelnder Förderung der Allgemeinheit“ der Gemeinnützigkeitsstatus entzogen werden kann.²

Ein konkreter Handlungsbedarf für gesetzgeberische Maßnahmen ist danach aus der Sicht des Deutschen Finanzgerichtstages gegenwärtig nicht ersichtlich.

Die in den Anträgen der beiden Fraktionen angesprochenen Einzelfälle sind mithin im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit zu beurteilen.

Dass es hierbei im Rahmen der Einzelfallprüfungen bei unterschiedlich zuständigen Finanzämtern zu differierenden Entscheidungen kommen kann, ist eine typische Folge des für das öffentliche Recht allgemein prägenden Prinzips der Aufgabenverteilung nach sachlichen und örtlichen Zuständigkeiten.

Die zur Gewährleistung einer gleichwohl angestrebten einheitlichen Rechtspraxis vorgesehenen Regelungen wie etwa

- Berichtspflichten der Finanzämter an die Oberfinanzdirektionen,
- deren mögliche Weisungen an die nachgeordneten Behörden oder
- andere Wege der Vereinheitlichung in der behördlichen Zusammenarbeit auf Bundes- und Landesebene

¹ Vgl dazu die Nachweise bei Musil in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Kommentar zur Abgaben- und Finanzgerichtsordnung § 52 AO Rz. 31. BFH –Urteile v. 13.12.1978 - I R 39/78, BStBl. II 1979, 482 (485); v. 29.8.1984 - I R 215/81, BStBl. II 1985, 106; v. 16.10.1991 - I B 16/91, BFH/NV 1992, 505 (506); v. 31.5.2005 - I R 105/04, BFH/NV 2005, 1741.

² Vgl. Rz. 34 i in Musil Hübschmann/Hepp/Spitaler, Kommentar zur Abgaben- und Finanzgerichtsordnung § 52 AO.

haben sich in der Vergangenheit im Wesentlichen bewährt, so dass auch insoweit ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf mit Blick auf die in den beiden Anträgen angesprochenen Themen aus der Sicht des Finanzgerichtstages nicht zu bejahen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Brandt